

Hinweise zum § 69 Abs. 4 ff. SächsBRKG

Absatz 4

Die Sätze 1 und 3 bestimmen die ersatzpflichtigen Kosten. Grundlage sind die der Gemeinde für die Feuerwehr entstehenden laufenden Kosten, die in Stundensätzen für die Einsatzkräfte sowie die Feuerwehrfahrzeuge erhoben werden (Satz 1), sowie die Kosten und Auslagen, die bei einem einzelnen Einsatz entstehen und diesem direkt zugeordnet werden können (Satz 3).

Die in Satz 1 Halbsatz 1 vorgegebene Erhebung des Kostenersatzes in Form von getrennten Stundensätzen für Einsatzkräfte sowie Feuerwehrfahrzeuge entspricht der derzeitigen Praxis. Damit werden in pauschaler Form alle laufenden Kosten der Feuerwehr abgegolten, die nicht nach Absatz 4 Satz 3 gesondert berechnet werden können. Aus Gründen der Vereinfachung wird die bisher vorgegebene aufwändige und mit in der kommunalen Praxis mit Vollzugsproblemen behaftete Berechnung der Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für die Stundensätze der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte und die Feuerwehrfahrzeuge durch die neuen vereinfachten Berechnungen in den Absätzen 5 und 7 ersetzt. Satz 1 Halbsatz 2 stellt klar, dass der Kostenersatz auch durch Satzung geregelt werden kann. Die in Satz 2 vorgegebene Abrechnung der Kosten minutengenau übernimmt zur Klarstellung die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung. Satz 3 ermöglicht, neben den Stundensätzen für Personal sowie Feuerwehrfahrzeuge die Kosten und Auslagen abzurechnen, die bei einem einzelnen Einsatz entstanden sind und die wegen ihrer Besonderheit oder weil sie nur vereinzelt anfallen nicht durch die Stundensätze für Einsatzkräfte sowie für Feuerwehrfahrzeuge abgedeckt sind, deren Ersatz durch den Kostenpflichtigen aber sachgerecht ist. Sie sind mit den Stundensätzen nach Satz 1 nicht abgegolten. Es handelt sich dabei zum einen (Nummer 1) um bereits aktuell gesondert abrechenbare Kosten, die die Gemeinde für die Hilfeleistung von Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen tatsächlich erstattet hat. Auf Grund der neu einzuführenden Regelung (Nummer 2) können künftig insbesondere spezielle Löschmittel (alle Sonderlöschmittel und -zusätze außer Wasser) und Einsatzmittel (z. B. hinzugezogene Hebe- und Krantechnik) berechnet werden, die zur Einsatzbewältigung verwendet wurden. Ziel ist hierbei, dass die notwendigen Kosten für im Einzelfall erforderliches und herangezogenes Personal oder Gerät Dritter oder Einsatzmittel wie beispielsweise Ölbindemittel nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Gleiches gilt, wenn Ausrüstungen durch besondere Umstände eines einzelnen Einsatzes unbrauchbar werden: So hat die Rechtsprechung den Kostenersatz für bei einem Unfall mit gefährlichen Stoffen beschädigte Schutzanzüge bejaht.

Absatz 5

Wesentliche Grundlage bei den Stundensätzen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind Erstattungen von Lohnfortzahlung nach § 62 Abs. 1 Satz 3 und Ersatz für Verdienstaufschlag nach § 62 Abs. 2 Satz 1. Diese finanziellen Aufwände lassen sich dem jeweiligen Einsatz eindeutig zuordnen und bilden den hauptsächlichen Faktor der für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen dabei anfallenden Kosten. Darüber hinaus erstreckt sich Satz 1 auf alle sonstigen Kosten, die den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen zugeordnet werden. Dies sind insbesondere die Kosten, die der Aus- und Fortbildung, der Dienst- und Schutzbekleidung, der Eignungsuntersuchungen sowie der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zugeordnet werden. Auch der Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigungen nach § 63 zählen hierzu. Der Ersatz von Sachschäden gehört nicht dazu. Der entfallende Anteil des Stundensatzes für die sonstigen Kosten ist ein eigenständiger Kostenfaktor innerhalb des Stundensatzes und kann unabhängig davon berechnet werden, ob die Erstattung der Lohnfortzahlung oder die Ersetzung von Verdienstaufschlag angefallen sind

oder nicht. Wie bei Absatz 7 sollen die jährlichen Kosten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen auf die mit SSG abgestimmten 50 Stunden verteilt werden. Anhaltspunkt für die Bestimmung dieses Wertes ist das im Rahmen der Feuerwehrstatistik erhobene Merkmal „Gesamteinsatzstunden“. Fast flächendeckend liegt dies für die Freiwilligen Feuerwehren vor, so dass diese hier Basis für die weiteren Betrachtungen sein sollen:

In den Jahren 2021 bis rückwirkend 2018 ergab sich hier eine durchschnittliche Jahreseinsatzstundenzahl von 22 je aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Im Jahresvergleich 2018 bis 2021 ist eine ansteigende Tendenz zu beobachten – von 13 Stunden in 2018 auf 29 Stunden in 2021. Neben der Steigerung der Dauer von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren ist hier auch eine verbessertes Meldeverhalten der Berichtspflichtigen festzustellen. Im Ergebnis ist allerdings zu erwarten, dass auch im langjährigen Mittel die Jahreseinsatzstundenzahl unter den vorgegebenen 50 Stunden liegen wird. Die Festlegung von 50 Stunden erscheint damit plausibel und angemessen.

Ohne jegliche gesetzliche Vorgabe hierzu wären 8.760 Jahresstunden anzusetzen, was zu unangemessen niedrigen Kosten führen würde. Ein Abstellen auf die konkreten Einsatzstunden je Gemeindefeuerwehr würde eine zu hohe Spannweite für die an sich gleichen Leistungen bewirken, weshalb davon abgesehen wird. Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung, indem er ermächtigt, durch Satzung Durchschnittssätze bei den Stundensätzen für die Einsatzkräfte festzulegen. Damit können beim Kostenersatz stets einheitliche Stundensätze abgerechnet werden, und zwar auch dann, wenn Verdienstausfall und Auslagen in tatsächlicher Höhe erstattet werden.

Absatz 6

Die Vorschrift des Absatzes 6 ermöglicht den Städten mit hauptamtlichen Einsatzkräften die Berechnung der Stundensätze, wie sie in allgemein anerkannter Form beispielsweise auch durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) jährlich berechnet werden. Diese Berechnungen beziehen neben den Gehältern weitere Kostenfaktoren wie die Versorgung, die Beihilfe, die Leitung und Aufsicht, das Hilfspersonal sowie Gemeinkosten und sonstige Personalnebenkosten mit ein. Basis für die Ermittlung der Jahresarbeitsstunden ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 1 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 198)¹, in der jeweils geltenden Fassung.

Absatz 7

Die Neuregelung soll zu Stundensätzen beim Kostenersatz führen, die den Leistungen der Feuerwehren angemessen sind. Die bisherige Regelung hat hier in der Praxis zu Vollzugsproblemen beim Erfordernis einer rechtmäßigen Kalkulation und Umsetzung in das kommunale Satzungsrecht geführt. Aus diesem Grund und wegen des mit ihrer Berechnung verbundenen hohen Verwaltungsaufwands, der insbesondere bei mittleren und kleineren Gemeinden in einem Missverhältnis zur Zahl der kostenersatzpflichtigen Einsätze steht, findet die derzeit geltende Regelung bei den Gemeinden kaum Akzeptanz.

Mit den Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge nach Absatz 7 Satz 1 werden alle Kosten abgegolten, die nicht nach Absatz 4 Satz 3 gesondert berechnet werden können oder von den Stundensätzen für Einsatzkräfte erfasst sind. Umfasst ist dadurch auch der Einsatz der Feuerwehrgeräte, deren Kosten bisher gesondert in Rechnung gestellt werden konnten. Zu den Feuerwehrfahrzeugen gehören auch Anhängfahrzeuge sowie die bei den Feuerwehren vor-

¹ zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. April 2022 (SächsGVBl. S. 282) geändert

handenen Wasserfahrzeuge. Sanitätsfahrzeuge, die im Rettungsdienst eingesetzt sind, gehören hier nicht in die Betrachtung. Sanitätsfahrzeuge, die der Eigensicherung der Einsatzkräfte dienen, hingegen schon (vgl. aber Hinweis zu Abs. 8).

Eine Einbeziehung der Kosten der sonstigen Einrichtungen der Feuerwehr wie die des Feuerwehrhauses, der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals) sowie der Verwaltungs- und Gemeinkosten in die Berechnung ist nicht mehr vorgesehen.

Dem Wunsch von Gemeinden und des SSG entsprechend ist im Interesse der Vereinfachung eine Berechnung der Stundensätze in weitgehend pauschalierter Form vorgesehen.

Anknüpfungspunkt sind die Anschaffungskosten der Feuerwehrfahrzeuge. Das sind die Kosten von Fahrgestell, Aufbau, eingebauten Aggregaten und Beladung einschließlich Umsatzsteuer.

Sie sind zu kürzen um Zuschüsse, die das Land nach der Richtlinie Feuerwehrförderung gewährt. Die Richtlinie Feuerwehrförderung sieht Festbeträge für bestimmte Fahrzeugtypen vor. Als Basis wird nur der Grundfestbetrag verwendet; erhöhte Festbeträge für gemeindeübergreifenden Einsatz oder Zuschläge bei Sammelbeschaffungen bleiben aus Pauschalierungsgründen unberücksichtigt. Soweit Festbeträge für bestimmte Fahrzeugtypen nur für den gemeindeübergreifenden Einsatz bestehen, werden diese verwendet (derzeit ELW 2).

Zehn Prozent der gekürzten Anschaffungskosten können über die gesamte Nutzungszeit der Fahrzeuge pauschal als jährliche Kosten und damit als Basis für die weiteren Berechnungen angesetzt werden. Da eine Einbeziehung der Kosten der sonstigen Einrichtungen der Feuerwehr in die Berechnung, wie die des Feuerwehrhauses, der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals) sowie der Verwaltungs- und Gemeinkosten nicht mehr vorgesehen ist, soll diese Pauschale auch hierfür dienen.

Für das öffentliche Interesse an der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Gemeindefeuerwehr sind nach Satz 2 von den ansetzbaren Kosten - analog der bisherigen Regelung im Gesetz zum Anteil des öffentlichen Interesses - 20 Prozent abzusetzen.

Die verbleibenden Kosten sind nach Satz 3 auf 50 Stunden zu verteilen. Die Feuerwehr-Statistik des Freistaates Sachsen 2021 weist in der Rubrik „Feuerwehrfahrzeuge“ 3.965 Feuerwehrkraftfahrzeuge (Löschfahrzeuge, Hubrettungsfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen, sonstige Kraftfahrzeuge), 1.574 Anhängfahrzeuge und 427 Wasserfahrzeuge aus. Eine Datenerfassung nach Einsatzstunden je Fahrzeug besteht nicht. Eine Umrechnung der Jahreseinsatzstunden der Feuerwehrangehörigen auf die Fahrzeuge ist mathematisch nicht möglich, weil Fahrzeuge personell sehr unterschiedlich besetzt sind. Aus Pauschalierungsgründen wird daher der gleiche zeitliche Ansatz wie in Absatz 5 zu Grunde gelegt.

Die sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung ergebenden Beträge bewegen sich nach Einschätzung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern in vergleichbarer Größenordnung zu bisherigen Kostensatzhöhen sächsischer Gemeinden. Satz 4 ermöglicht, für vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge durchschnittliche Stundensätze festzulegen. Dadurch kann unabhängig davon, welches Fahrzeug gleichen Typs im Einsatz ist, jeweils der gleiche Stundensatz berechnet werden. Hier werden auch Feuerwehrkraftfahrzeuge, Anhängfahrzeuge und Wasserfahrzeuge berücksichtigt, die von Normen abweichen bzw. nur an diese angelehnt beschafft worden sind.

Absatz 8

Die Festsetzung landeseinheitlicher Kostensätze durch Rechtsverordnung des Innenministeriums entspricht der Bitte des SSG. Im Rahmen des hier stattgefundenen Austauschs mit Bürgermeistern und dem SSG wurde der nach der bisher geltenden Regelung aus kommunaler Sicht unangemessene hohe Aufwand der Gemeinden bei der Ermittlung der Kosten und der Berechnung der Kostensätze ins Feld geführt, der in einem Missverhältnis zu den geringen Zahlen der kostenpflichtigen Einsätze und der mit dem Kostenersatz zu erzielenden Einnahmen stehe. Dies gelte vor allem für kleinere und mittlere Gemeinden.

Zur konsequenten Umsetzung des nach Absatz 7 deutlich vereinfachten Verfahrens zur Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge sollen durch Rechtsverordnung landeseinheitliche Stundensätze festgesetzt werden. Für deren Ermittlung gelten die Vorgaben des Absatzes 7.

Die Rechtsverordnung wird sich auf die Festsetzung der Kostensätze für die genormten Feuerwehrfahrzeuge und vergleichbare Fahrzeuge erstrecken, die der Freistaat in der RLFw mit Festbeträgen oder anteilig fördert.

— Nur für diese Fahrzeugbeschaffungen bestehen einheitliche Vorgaben hinsichtlich des feuerwehrtaktischen Einsatzwerts, der Gewichtsklasse, Ausstattung und technischen Beladung, auf deren Grundlage Anschaffungskosten für landeseinheitlich geltende Stundensätze ermittelt werden können.

— Unabhängig von einer erfolgten Förderung nach RLFw im Einzelfall (Anteilsförderung) werden Fahrzeuge, für die keine Feuerwehrfahrzeug-Normen bestehen (z. B. spezielle Anhängelfahrzeuge) und für besondere Einsatzmittel wie z. B. Wasserfahrzeuge oder Abrollbehälter (z. B. Atemschutz) von Wechselladerfahrzeugen nicht in der Rechtsverordnung erfasst. Hierbei handelt es sich um besondere Einsatzmittel, die landesweit wegen des seltenen Auftretens, der unterschiedlichen technischen Spezifikation und damit auch der sehr unterschiedlichen Anschaffungskosten nicht festgelegt werden können. Die Kostensatzermittlung sollte in diesen Fällen analog nach dem Berechnungsverfahren des Absatzes 7 erfolgen, aber ohne landesweite Festsetzung nach Absatz 8, sondern als gemeindeeigene Festsetzung nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 (mit Kalkulationsaufwand der Gemeinde).

Aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern dürften nahezu sämtliche kommunal gekauften Feuerwehrfahrzeuge im Rahmen der RLFw bezuschusst worden sein, so dass hier nur wenige Fahrzeugtypen ohne Zuwendung beschafft worden.

Gegenwärtig können folgende Fahrzeugtypen nach Richtlinie Feuerwehrförderung mit Pauschalsätzen bezuschusst werden:

— KdoW, ELW 1, ELW 2, MTW, TSF, KLF, TSF-W, TSF-W(A), MLF, LF 10, HLF 10, LF 20-KatS, LF 20, HLF 20, TLF 2000, TLF 3000, TLF 4000, RW, GW-G, GW-L1, GW-L2, DLA(K) 18, DLA(K) 23, HAB, WLF 18/5900, WLF 26/6900

Aus Pauschalierungsgründen erfolgt im Berechnungsverfahren keine kostenseitige Berücksichtigung der prinzipiell möglichen, aber bisher in der Praxis kaum auftretenden (bezuschussten) Beschaffung von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen dieser Fahrzeugtypen. Soweit gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge nach der Richtlinie Feuerwehrförderung bezuschusst beschafft werden, die einem in der Verordnung aufgeführten Fahrzeugtyp entsprechen oder zugeordnet werden können, ist der in der Verordnung festgelegte Kostensatz für dieses Fahrzeug anzuwenden.

Fahrzeuge, die den Gemeinden für den Zivil- und Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt werden, fallen nicht unter diese Regelung. Hier werden durch Bund und Land Unterhaltungszuwendungen gezahlt. Darüberhinausgehende einsatzbedingte Kosten sollen über die Regelung Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 geltend gemacht werden können.

Das Aktualisierungsintervall der Verordnung soll dem der Pauschalsatz-Anpassung der Richtlinie Feuerwehrförderung entsprechen.

Absatz 9

Der Absatz übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 5.

Absatz 10

Der Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 6.